

Geschäftsordnung für die Gremien der Deutschen Diabetes Gesellschaft, DDG

19. September 2018

Die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) hat vielfältige Aufgaben und Sparten. Laut Satzung §§ 12 und 13 gibt es verschiedene Arbeitsgemeinschaften (AGs), Ausschüsse und „Beauftragte“ (im Folgenden: „Gremien“). Diese sind keine originären Organe der DDG (im Sinne des Vereinsrechts), doch sollen sie fachkompetent in enger Zusammenarbeit untereinander und besonders mit dem Vorstand der DDG die verschiedenen Anforderungen und Aufgaben bearbeiten und erfüllen. Der Begriff „Beauftragter“ wird in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert, insbesondere sind damit auch Kommissionen gemeint. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Gremien immer weiter erhöht und auch die Aufgaben und Ansprüche der einzelnen Gremien haben sich immer weiterentwickelt. Die einzelnen Gremien sind integraler Bestandteil der DDG und müssen satzungs- und geschäftsordnungskonform arbeiten.

Eine enge Zusammenarbeit und ein konstanter Informationsfluss mit den Gremien und untereinander ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle der DDG ein großes Anliegen. Gerade wegen der vielfältigen Themen muss dabei das Gemeinsame der Fachgesellschaft gewahrt bleiben, insbesondere im Auftritt nach außen.

Der Vorstand der DDG kann laut Satzung ein neues Gremium zulassen, und versteht dies auch als die Möglichkeit Gremien einzurichten, und, wenn nötig, auch aufzulösen. Ein besonderes Anliegen des Vorstandes ist die Kommunikation in beide Richtungen. Der Vorstand kann Gremien „Aufträge“ zur Bearbeitung geben, genauso wie die Gremien an den Vorstand oder die Geschäftsstelle Anfragen o.ä. stellen können.

Um dieses klarer zu beschreiben erstellt die DDG diese „Geschäftsordnung für die Gremien der DDG“.

1. Gremien werden vom Vorstand der DDG eingerichtet oder anerkannt mit einer klaren Aufgabenbeschreibung laut Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand der DDG benennt die oder den Vorsitzenden eines Ausschusses oder die „Beauftragten“. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien werden vom Vorsitzenden benannt und dem Vorstand der DDG mitgeteilt. Dieser kann Vorschläge machen und hat nach Rücksprache ein Vetorecht bei der Benennung der weiteren Mitglieder.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen und „Beauftragten“ Arbeitsaufträge erteilen, über die die Gremien nach angemessener Zeit Rückmeldung an den Vorstand geben sollen.
4. Die Organisationsform, evtl. Vorstände und die Mitgliederstruktur wird jährlich der Geschäftsstelle der DDG mitgeteilt und werden auf der Homepage der DDG veröffentlicht.
5. Ziele und Strategie sollen die AGs, Ausschüsse und „Beauftragten“ in regelmäßigen Abständen, spätestens alle zwei Jahre, mit dem Vorstand abstimmen.
6. Grundsätzlich müssen AGs ihren eigenen Haushalt aufstellen und finanzieren (z.B. durch Mitgliedsbeiträge). Jede Arbeitsgemeinschaft, kann darüber hinaus finanzielle Unterstützung bei der Geschäftsstelle der DDG beantragen.
7. Jährlich ist von den AGs ein Geschäftsbericht inkl. eines Finanzberichtes an die Geschäftsstelle zu senden, der auf der Homepage der jeweiligen AG veröffentlicht wird.
8. Die Teilnahme der Funktionsträger (Vorsitzende, Sprecher o.ä.) oder eines Vertreters am jährlichen Strategietag der DDG, dem Treffen der Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und „Beauftragten“ zum Austausch über die Arbeit und Projekte der einzelnen Gremien, ist verbindlich.

9. Projekte und Aufgaben, die mehrere Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und „Beauftragte“ betreffen können, sollen untereinander aktiv kommuniziert und abgestimmt werden. Spezielle Ressourcen und Wissen der anderen sollen genutzt werden. Hier kann insbesondere die Geschäftsstelle der DDG als Mittler genutzt werden.
10. Verlautbarungen oder Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und „Beauftragten“ müssen vor Veröffentlichung dem Vorstand und der Geschäftsstelle der DDG mitgeteilt werden. Der Vorstand hat ein Vetorecht, da er die DDG letztendlich nach außen vertritt. Bei Veröffentlichungen soll eindeutig der Bezug zur DDG dargestellt werden, dies soll auch in Layout und Logo zum Ausdruck kommen. Hier kann insbesondere die Geschäftsstelle der DDG zur Unterstützung genutzt werden.
11. Öffentliche Treffen, Tagungen oder Kongresse von Arbeitsgemeinschaften werden der Geschäftsstelle der DDG mitgeteilt und werden auf der Homepage der DDG veröffentlicht.
12. Der Verhaltenskodex der DDG muss innerhalb der Gremien eingehalten werden.
13. Die Organisationsform der AGs ist frei, d.h. es können auch Vereinsformen gewählt werden. Der Vorstand der DDG hat das Recht aus wichtigem Grund, z.B. Nichteinhaltung des Verhaltenskodex der DDG, die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zu verlangen. Eine AG mit der Organisationsform eines Vereins soll in ihre Satzung einen Paragraphen entsprechend dem Inhalt des Paragraphen § 14 der Satzung der DDG aufnehmen. Soweit Arbeitsgemeinschaften als eingetragene Vereine verfasst sind, gelten die vorstehenden Regelungen unbeschadet entgegenstehenden Satzungsrechts entsprechend.

Berlin, den 19. September 2018

Prof. Dr. Dirk Müller-Wieland
Präsident

Dr. Ralph Ziegler
Vorsitzender Kommission Interessenkonflikte